

Beschluss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt/Main
T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-
boerse.com
Internet: www.eurex.com

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1)

2.

Beteiligter zu 2)

3.

Beteiligter zu 3)

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: A 2021/40

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende
- und die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 05. November 2021 entschieden:

- 1. Die Beteiligte zu 1) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 1.600,-€ für die Eingabe von drei Trade-Requests ohne nachfolgende Eingabe von Cross-Trades durch den Beteiligten zu 2) und für die Eingabe von drei Trade-Requests durch den Beteiligten zu 3) belegt, wobei bei 5 Trade-Request je ein Ordnungsgeld von 300,- €, bei einem Trade-Request ein Ordnungsgeld von 100,- € angesetzt wurde.**

Der Beteiligte zu 2) wird für die Eingaben von drei Trade-Requests ohne die Eingabe von Trades mit einem Ordnungsgeld von insgesamt 900,-€ belegt, wobei je Trade-Request ein Ordnungsgeld von 300,- € angesetzt wurde.

Der Beteiligte zu 3) wird für die Eingaben von zwei Trade-Requests ohne die Eingabe von Trades mit einem Ordnungsgeld von je 300,- € wegen der Eingabe von einem Trade-Requests ohne die Eingabe eines Trades mit einem Ordnungsgeld von 100,-€ belegt.

Wegen der jeweils doppelten Eingaben von Trade-Requests bezüglich dreier durchgeführter Trades durch die Beteiligten zu 2 und zu 3) werden die Beteiligte zu 1) und der Beteiligte zu 2) und zu 3) jeweils mit einem Verweis belegt.

- 2. Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.**

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2.000,- € festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens sind 9 Eingaben von Trade-Requests durch den Beteiligten zu 2) und zu 3),- Händler der Beteiligten-, am 22. und 29. Juni 2021 jeweils ohne anschließende Eingaben von Aufträgen oder Quotes.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte zu 1) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (Member-ID xxxxx).

Der Beteiligte zu 2) ist ein bei der Beteiligten zu 1) angestellter Händler (Trader-ID xxxxx TRD001, der Beteiligte zu 3) ist ebenfalls ein bei der Beteiligten angestellter Händler (Trader-ID xxxxx TRD002) .

Nach den Feststellungen der HüSt wurden von dem Beteiligten zu 2) am 22. Juni 2021 drei Trade-Requests über je 10.000 Kontrakte, von dem Beteiligten zu 3) am 22. Juni 2021 zwei Trade-Requests über 10.000 und am 29. Juni 2021 ein Trade-Request über 30 Kontrakte jeweils ohne einen entsprechenden Auftrag oder Quote .eingegeben.

Außerdem wurde festgestellt, dass bei zwei Trades am 22. Juni 2021 und einem Trade am 29. Juni 2021 sowohl der Beteiligte zu 2) als auch der Beteiligte zu 3) zuvor je einen Trade-Request eingegeben hatten.

Auf Befragen der Handelsüberwachungsstelle (HüSt) gab die Beteiligte zu 1) das oben geschilderte Handelsverhalten der Börsenhändler zu.

Bezüglich der fünf Trade-Request über je 10.000 Kontrakte sei es zu den jeweiligen Trades nicht gekommen, weil der gewünschte Preis nicht hätte erzielt werden können.

Die Handelsüberwachungsstelle (im Folgenden HÜSt) sah in diesem Handelsverhalten einen Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland, wonach die Eingabe eines Trade-Requests, ohne anschließend den entsprechenden Auftrag oder Quote einzugeben, nicht zulässig ist.

Die von der Beteiligten zu 1) vorgetragenen Begründungen rechtfertigten keine andere Einschätzung.

Unter dem 18. August 2021 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung von diesem Verstoß.

Unter dem 30. September 2021 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, unter der rechtlichen Würdigung, dass bei den Beteiligten zu 2) und zu 3) von einem vorsätzlichen Verhalten im Hinblick auf geänderte Marktsituationen auszugehen sei.

Bezüglich der doppelten Eingaben durch den Beteiligten zu 2) und zu 3) sei Fahrlässigkeit anzunehmen. Beide am Trade Beteiligte hätten sich vorher bei der Abgabe des Trade-Request abstimmen können und müssen.

Das Sanktionsverfahren wurde den Beteiligten eröffnet.

Die Beteiligte zu 1) vertieft das Vorbringen aus dem Verfahren vor der Hüst. Beide Händler hätten die für den Börsenhandel erforderlich Sorgfalt nicht eingehalten. Sie werde zur Vermeidung von Wiederholungen derartiger Verstöße Schulungen durchführen.

Die Beteiligte zu 1) war bislang an einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland nicht beteiligt.

Auch die Beteiligten zu 2) und zu 3) waren im Zusammenhang mit einem Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte zu 1) bislang nicht involviert.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten (insbesondere auf die von der Hüst mitgesandten Scila Tabellen) wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG).

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte zu 1) ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Die Beteiligten zu 2) und 3) sind am Börsenhandel zugelassene Börsenhändler, wobei sich die Beteiligte zu 1) das Handeln der zwei Börsenhändler als jeweils für sie tätige Personen im Sinn der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen muss.

Die zwei Händler haben gegen 2.6 (3), Satz 4, "Cross- und Pre-Arranged-Trades" der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland verstoßen.

Nach dieser Vorschrift ist die Eingabe eines Trade-Requests ohne anschließende Eingabe eines entsprechenden Auftrages oder Quotes nicht zulässig.

Letzteres ist ausweislich der von der Hüst erstellten Scilla-Listen nicht erfolgt.

Die Regularien der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland sind börsenrechtliche Vorschriften im Sinne des § 22 Abs 2 S 1 BörsG (Vergleiche Hess.VGH Urteil vom 06.02.2014, Az. 6A876/01).

Das Unterlassen der sechs unterbliebenen Cross-Trades aufgrund geänderter Marktbedingungen geschah vorsätzlich.

Die Cross-Trades wurden mit Willen und Wollen also vorsätzlich eingegeben. Dass es ohne den Willen der Händler wegen der für sie ungünstigen Preisentwicklung nicht zu den anschließenden Trades gekommen ist, lässt den Vorwurf des vorsätzlichen Unterlassens der erforderlichen Eingaben nicht entfallen.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat für den Beteiligten zu 2) ein Ordnungsgeld von 900,-- €, für jeweils einen unterlassenen Trade 300,-- € als angemessen angesehen.

Die entsprechenden Eingaben der Cross-Requests geschahen vorsätzlich.

Die unerwarteten Änderungen der Preisverhältnisse mildern den Vorwurf der unterlassenen angekündigten Trades nicht.

In die Entscheidung wurde auch eingestellt, dass mit angekündigten 10.000 Kontrakten die Erwartungshaltung der übrigen Marktteilnehmer beachtenswert war.

Diese Überlegungen des Sanktionsausschusses gelten auch für das Belegen mit dem Ordnungsgeld von jeweils 300,-- € für den Beteiligten zu 3) wegen der zwei Trade-Requests im Hinblick auf die Anzahl von 10.000 Kontrakten.

Bei dem Trade-Request über 30 Kontrakte wurde eine Reduktion des Ordnungsgeldes auf 100,-- € vorgenommen. Hier war die Irritation des Marktes aufgrund der geringen Anzahl der Kontrakte entsprechend geringer.

Mildernd wurde bei beiden Händlern berücksichtigt, dass sie bislang an einem Sanktionsverfahren im Zusammenhang mit der Beteiligten zu 1) nicht beteiligt waren und finanzielle Nachteile für Marktteilnehmer nicht nachweislich entstanden sind.

Bezüglich der drei Trades, am 22. und 29. Juni, die jeweils von dem Beteiligten zu 2) und von dem Beteiligten zu 3) -also doppelt- mit einem Trade-Request angekündigt worden waren, ist von einem fahrlässigen Verhalten beider Händler auszugehen.

Die Geschäftsführung hat in ihrem Abgabeschreiben zu Recht darauf hingewiesen, dass sich die beiden Händler für die Eingabe der Trade-Requests hätten abstimmen können und müssen. Es lag insofern eine vermeidbar fehlende Kommunikation zwischen beiden Händlern vor.

Da es sich hierbei um eine nicht häufig vorkommende Konstellation gehandelt haben dürfte, war das Belegen mit einem Verweis erforderlich aber auch ausreichend.

Die Sanktionierung der Beteiligten zu 1) resultiert aus der Zurechenbarkeit des Handels der Beteiligten zu 2) und zu 3) nach „§ 22 Abs. 2 Satz 1 Börsengesetz.

Auch hier wurde berücksichtigt, dass die Beteiligte zu 1) bislang an einem Sanktionsverfahren nicht beteiligt war.

Die von der Beteiligten zu 1) zugesagten Schulungen hätte bereits früher, also vor den Verstößen vorgenommen werden können und müssen und führten deshalb nicht zu einer mildernden Beurteilung.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Beschluss Az: A 2021/40

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland